

Abteilung Berufsbildung

Deutsche Handwerkszeitung, Nr. 3 vom 2. Februar 2018

#### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

# Beschlussfassung zur Durchführung überbetrieblicher Berufsausbildungslehrgänge

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 09.05.2017 und der Vollversammlung vom 27.06.2017 erlässt die Handwerkskammer Kassel als zuständige Stelle aufgrund des § 91 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 und der §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 10, 113 der Handwerksordnung folgende Vorschriften für die Durchführung überbetrieblicher Berufsausbildungslehrgänge:

# § 1 Einrichtung überbetrieblicher Berufsausbildungslehrgänge

Soweit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bzw. vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung anerkannte Rahmenlehrpläne vorliegen, sind diese für Inhalt und Dauer der überbetrieblichen Lehrgänge maßgebend. Die überbetrieblichen Berufsausbildungslehrgänge werden für die Grund- und Fachstufen nach vorher festgelegten Rahmenlehrplänen durchgeführt.

### § 2 Freistellung und Teilnahme

Die von der Handwerkskammer Kassel beauftragten Bildungszentren und die im Einvernehmen beauftragten Innungen führen
die überbetrieblichen Berufsausbildungslehrgänge durch und gehören zu den in
§ 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen. Ausbildende haben die Lehrlinge (Auszubildende)
für die Teilnahme an diesen Berufsausbildungslehrgängen freizustellen (§ 15 BBiG).
Lehrlinge (Auszubildende) im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Kassel haben an den überbetrieblichen Berufs-

ausbildungslehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahmeverpflichtung ergibt sich aus § 13 Nr. 2 BBiG.

## § 3 Kostentragung

Die durch überbetriebliche Berufsausbildungslehrgänge einschließlich einer notwendigen Internatsunterbringung entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, vom Ausbildenden zu tragen. Die Kostenregelung erfolgt jeweils mit dem von der Handwerkskammer Kassel beauftragten Bildungszentrum oder der Innung.

#### § 4 Ordnungsgeld

Die Handwerkskammer Kassel kann bei Zuwiderhandlung dieser Beschlussfassung nach § 112 Handwerksordnung ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro gegen den Ausbildenden festsetzen.

Dieser Anderungsbeschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – AZ IV4-A-099-g-06-15#002 – vom 18.12.2017 und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 1. Tag des darauf folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung der "Vorschriften zur überbetrieblichen Unterweisung" der Handwerkskammer Kassel vom 10.08.1990 außer Kraft.

Kassel, den 2. Februar 2018

Handwerkskammer Kassel

Präsident Hauptgeschäftsführer Heinrich Gringel Jürgen Müller